

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23/4 – Bahnhof -, 2. Änderung**

in Kraft getreten am 18.02.2004

(§ 9 Abs. 8 Baugesetzbuch vom 27.08.1997  
in der zur Zeit geltenden Fassung)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Planinhalt
- IV. Umweltverträglichkeit
- V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- VI. Kosten und Finanzierung

### **I. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 23/4 – Bahnhof – umfasst den Bereich zwischen Bonner Straße, Hohenzollernstraße, Ludwigstraße, Katharinenstraße (Berliner Platz) und Trasse der Deutschen Bahn AG.

Die 2. Änderung erfolgt im Bereich südlich der Planstraße (Konrad-Adenauer-Allee) an vier Standorten.

Die Plangebietsgrenzen der vier Änderungsbereiche sind durch eine graue Linie im Plan festgesetzt.

Die Lage im Stadtgebiet ist in einem Stadtplanausschnitt im Maßstab 1:5000 dargestellt.

### **II. Allgemeines**

Der Bebauungsplan (BP) Nr. 23/4 – Bahnhof – ist seit dem 23.12.1998 rechtskräftig. Er trifft u.a. die aus dem Ergebnis des Städtebaulichen Ideenwettbewerbes entwickelte Festsetzung über die Anordnung der Verkehrsflächen für die künftige Konrad-Adenauer-Allee zwischen Bonner Straße und Mahrstraße/Berliner Platz.

Die Konrad-Adenauer-Allee ist eine Teilabschnitt des Gesamtstraßenzuges, der gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan als örtliche Hauptverkehrsstraße (oder auch sogenannte „Zubringerstraße“) von der Anbindung an die L 332 durch das Gewerbegebiet Zange und entlang der Bahntrasse bis zur Bonner Straße verlaufen soll.

Die schon fertiggestellten Abschnitte (u.a. die Konrad-Adenauer-Allee in dem o.a. Bereich) wurden als „Zubringerstraße“ gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz gefördert und dürfen deshalb nicht der unmittelbaren Erschließung von Anliegergrundstücken dienen. Da diese mittlerweile baulich nutzbar sind, muss deren Er-

schließung über zusätzliche, an die Verkehrsfläche der Konrad-Adenauer-Allee angrenzende öffentliche Verkehrsflächen ermöglicht werden.

Um diese planungsrechtlich zu sichern, beschloss der Planungsausschuss am 14.02.2002 (TOP 6) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/4 – Bahnhof – im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung und damit auch das städtebauliche Ziel (Ergebnis des Ideenwettbewerb es) davon unberührt bleiben.

### **III. Planinhalt**

Die Konrad-Adenauer-Allee soll als örtliche Hauptverkehrsstraße die Wilhelmstraße (B 8, B 484) entlasten. Sie dient dabei auch der Vorfahrt zum Bahnhof (mit ICE-Haltepunkt) und zum Endhaltepunkt der Stadtbahn Siegburg-Bonn. Um auf diesem Straßenabschnitt den Verkehrsfluss zu fördern, soll eine Vielzahl von Ein- und Ausfahrten vermieden werden. Deshalb erfolgt eine Bündelung an vier Standorten, die auf die Grundstückszuschnitte und auf die Planfeststellung nach AEG für die ICE-Neubaustrecke Köln-Rhein/Main (P+R-Parkplätze) abgestimmt wurden.

### **IV. Umweltverträglichkeit**

Durch die Planänderung sind Belange der Umweltverträglichkeit nicht betroffen.

### **V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**

Im Planbereich sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Sie sollen hinsichtlich der Zuschnitte der Verkehrsflächen zunächst auf freiwilliger Basis erfolgen.

### **VI. Kosten und Finanzierung**

Durch Verkehrsflächenausbau entstehen der Stadt Siegburg Kosten, die überwiegend satzungsgemäß umgelegt bzw. zum notwendigen Anteil durch die Stadt bereitgestellt werden.

Grunderwerb ist in geringfügigem Ausmaß erforderlich.

Die Finanzierung der Durchführung soll durch die Stadt Siegburg gemäß Ihrem Straßen- und Kanalbauprogramm im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erfolgen.

Aufgestellt:

Siegburg, den 09.10.2002

Im Auftrag:

gez.: Latsch